

## Satzung über den Behindertenbeirat der Stadt Bad Kreuznach vom 15.10.1999

Auf der Grundlage der § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 16.09.1999 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Behindertenbeirat

In der Stadt Bad Kreuznach wird ein Behindertenbeirat eingerichtet.

### § 2 Aufgabe

Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen behinderter Menschen im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.

Der Behindertenbeirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Kreuznach berühren, gehört werden. Beratungsgegenstände können mit ihm erörtert werden. Er soll den Stadtrat und die anderen städtischen Gremien beraten und in der Aufgabenerfüllung unterstützen.

Insbesondere soll der Beirat die Interessen Behinderter in folgenden Belangen vertreten:

- Integration Behinderter in allen Lebensbereichen (Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen).
- behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Verkehrs.
- Fragen sozialer Leistungen.
- Angelegenheiten der Behinderten- und integrativen Einrichtungen und der ambulanten Dienste.

### § 3 Rechte des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat hat das Recht, sich mit Anregungen und Empfehlungen an den Stadtrat zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder eines abschließenden Beschlusses eines seiner Ausschüsse dem Behindertenbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

### § 4 Bildung und Zusammensetzung

- (1) Mitglieder des Beirates sind
  - a) 11 volljährige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Kreuznach, die in einer öffentlich bekannt gemachten Wahlversammlung gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Kreuznach, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, sowie die gesetzlichen Vertreter von Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen;

- b) 11 volljährige Vertreterinnen und Vertreter von in Bad Kreuznach ansässigen Behindertenorganisationen (Vereine, Verbände u.ä.) sowie Trägern von Einrichtungen für Behinderte (Wohnheime, Werkstätten u.ä.), die von diesen entsandt werden. Die Entsandten sollen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sein;
  - c) 2 Vertreterinnen oder Vertreter des Sozialausschusses der Stadt Bad Kreuznach
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestimmt die Entsendungsberechtigten im Sinne von Abs. 1 Buchstabe b) und wird ermächtigt, eine Verfahrensordnung zu erlassen, in der das Nähere zur Wahl und Entsendung der Mitglieder geregelt wird.
- (3) Alle Mitglieder werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates in den Behindertenbeirat berufen.

#### § 5 Ersatzmitgliedschaft

- (1) Scheidet ein nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt für den Rest der Amtszeit die nicht gewählte Wahlbewerberin oder der nicht gewählte Wahlbewerber mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl in den Behindertenbeirat ein, die/der das Amt annimmt.
- (2) Scheidet ein nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) entsandtes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, entsendet die betroffene Behindertenorganisation oder der betroffene Einrichtungsträger für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
- (3) Scheidet ein nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) entsandtes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird vom Sozialausschuss eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter entsandt.

#### § 6 Vorsitzende/r

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner und tätigt die Geschäfte des Behindertenbeirates,

#### § 7 Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (3) Die Einladung der Mitglieder soll spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Termine. Die Einladung erfolgt über das Sozialdezernat.
- (5) Die Sozialdezernentin oder der Sozialdezernent sowie die Sozialamtsleiterin oder der Sozialamtsleiter sind berechtigt, an den Sitzungen des Behindertenbeirates teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzung des Behindertenbeirates.

Die erste Sitzung eines neu gewählten Behindertenbeirates wird von der Sozialdezernentin oder dem Sozialdezernenten einberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden geleitet.

(7) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

(8) Der Behindertenbeirat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 8 Arbeitskreise

Der Behindertenbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Behindertenbeirat sind.

Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Behindertenbeirates vorbereiten.

#### § 9 Entschädigung

Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten eine Entschädigung nach § 9 der Hauptsatzung der Stadt Bad Kreuznach.

Bad Kreuznach, 15.10.1999

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

(Ebbecke)  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Auf folgende Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen wird hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bad Kreuznach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.